

## Unfallopfer

Ein Leser einer Lokalzeitung beanstandet die Text- und Bildberichterstattung des Blattes über den Fund und die Bergung eines seit 1979 verschwundenen Mannes, der mit seinem Vornamen und dem Anfangsbuchstaben seines Familiennamens gekennzeichnet ist: »Totenkopf schaut aus der Windschutzscheibe - Die Leiche saß sieben Jahre im Kanal am Steuer«. Der Redaktion war zum Zeitpunkt der Meldung durch die Polizei nicht bekannt, dass die Frau des Verstorbenen noch im Ort wohnt. Sie beruft sich darauf, »allen im Landkreis« sei bekannt, dass der Mann 1979 im Kanal den Freitod gesucht habe. (1986)

Der Deutsche Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und missbilligt sie. Die Nahaufnahme der Leiche hinter dem Steuerrad ist in Zusammenhang mit dem Hinweis auf den andeutungsweise Bezeichneten eine unangemessene Belastung der Hinterbliebenen. Bei sorgfältiger Recherche hätte die Redaktion herausfinden können, dass die Familie des Toten noch im Verbreitungsgebiet der Zeitung wohnt. Positiv würdigt der Presserat, dass die Zeitung Leserbriefen, die die Berichterstattung kritisieren, einen gebührenden Raum gewidmet hat. (B 46/86)

**Aktenzeichen:**B 46/86

**Veröffentlicht am:** 01.01.1986

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung